

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Brandschutztechnische Anforderungen an Flucht- und Rettungswege

Als Fluchtwege werden üblicherweise Wege (z. B. Flure, Treppen) und Ausgänge ins Freie bezeichnet, über die Menschen und Tiere im Gefahrenfall (z. B. Brand) bauliche Anlagen verlassen und sich in Sicherheit bringen können (Selbstrettung).

Rettungswege im strengen Sinn sind Zugänge und Wege für Einsatzkräfte z. B. der Feuerwehr, über die die Bergung (Fremdrettung) von z. B. verletzten Personen und Tieren sowie die Brandbekämpfung (Löscharbeiten) möglich sind (siehe § 14 MBO).

Allgemein werden in den Bauordnungen die beiden Begriffe unter dem Begriff „Rettungsweg“ zusammengefasst. In Sonderbauverordnungen können dagegen Unterschiede bei den beiden Begriffen auftreten. So können Rettungswege z. T. solche Wege sein, die nur von Rettungskräften betreten werden dürfen.

Nachfolgend wird für den allgemeinen Begriff „Rettungsweg“ der Bauordnung entweder der Begriff „Flucht- und Rettungsweg“ oder „bauaufsichtlicher Rettungsweg“ verwendet.

Anforderungen an Flucht- und Rettungswege

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

Gebäude dürfen auf Grundstücken nur errichtet werden, wenn diese an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder über eine „befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt“ erschlossen sind.

Für die Feuerwehr ist ein geradliniger Zu- oder Durchgang herzustellen zu

- Gebäuden, deren zweiter bauaufsichtlicher Rettungsweg über „Rettungsgeräte der Feuerwehr“ (Feuerwehrleitern) führt und
- rückwärtigen Gebäuden.

Für die Feuerwehr ist eine Zu- oder Durchfahrt für Hubrettungsfahrzeuge zu schaffen,

- wenn die Oberkante der Brüstung von Fenstern oder Stellen, die als zweiter bauaufsichtlicher Rettungsweg über „Rettungsgeräte der Feuerwehr“ dienen, > 8 m über Gelände liegt,
- wenn Gebäude ganz oder mit Teilen > 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

Die Zu- oder Durchfahrten müssen zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen führen,

- wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

Tragfähigkeit, Breiten, Höhen, Kurven, Neigungen, Freihaltung, Kennzeichnung usw. von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf Grundstücken können gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw)“ der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz festgelegt werden, soweit das jeweilige Bundesland nicht eine eigene Richtlinie dafür erlassen hat (z. B. Brandenburg oder Bayern).

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

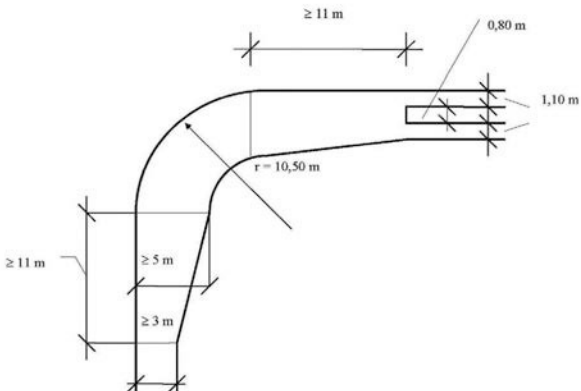


Bild 1: Kurven in Zu- oder Durchfahrten (Quelle: Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)

Anzahl von Flucht- und Rettungswegen

„Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum ... müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein;“ (§ 33 (1) MBO)

Die Forderung nach „zwei voneinander unabhängigen“ bauaufsichtlichen Rettungswegen geht davon aus, dass z. B. bei einem Brand einer von beiden Flucht- und Rettungswegen ausfallen kann und eine Flucht bzw. Rettung von Menschen und Tieren dann nicht mehr möglich wäre.

Der „erste“ bauaufsichtliche Rettungsweg muss dabei immer „baulich“ hergestellt werden (Ausgang ins Freie im Erdgeschoss, Treppen in Geschossen, die nicht zu ebener Erde liegen).

Der „zweite“ bauaufsichtliche Rettungsweg kann entweder ebenfalls als „baulicher Rettungsweg“ erforderlich sein (z. B. bei Sonderbauten) oder „über Rettungsgeräte der Feuerwehr“ (Leitern, Hubrettungsfahrzeuge) führen.

Ein zweiter bauaufsichtlicher Rettungsweg ist dann nicht erforderlich, wenn die Rettung von Menschen und Tieren über einen „sicher erreichbaren Treppenraum“ möglich ist, „in den Feuer und Rauch nicht eindringen können“ (Sicherheitstrep-penraum).

Bestellmöglichkeiten



Das Baustellenhandbuch für den Brandschutz

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5899>**